

"Wohngebiet westlich der Bergstraße"

1. ÄNDERUNG

A. RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 1, 2, 8-10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. 12. 1986 (BGBl. I. S. 2253)

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. 1. 1990 (BGBl. I. S. 132)

§ 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW-) vom 26. 6. 1984 (GV NW S. 419; ber. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 6. 1988 (GV NW S. 319)

Bebauungsplan Nr. 129 der Stadt Löhne
"Wohngebiet westlich der Bergstraße" vom 16. 11. 1988.

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung (§ 9 (7) BauGB)

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes entspricht der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 81 (1) und 81 (4) BauO NW)

Die künftigen Festsetzungen zur Drempe- und Traufhöhe lauten wie folgt:

"Drempe sind zulässig bei eingeschossigen Baukörpern bis zu einer Höhe von 1,10 m, gemessen in der senkrechten Ebene der Außenwand von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Sparren.

Höhere Drempe können im Einzelfall zugelassen werden, sofern sie bei verspringenden Gebäudeteilen konstruktiv bedingt sind, jedoch höchstens auf 1/3 der Baukörperlänge.

Diese Regelungen gelten auch bei zweigeschossigen Baukörpern, sofern das Dachgeschoß als Vollgeschoß ausgebildet wird.

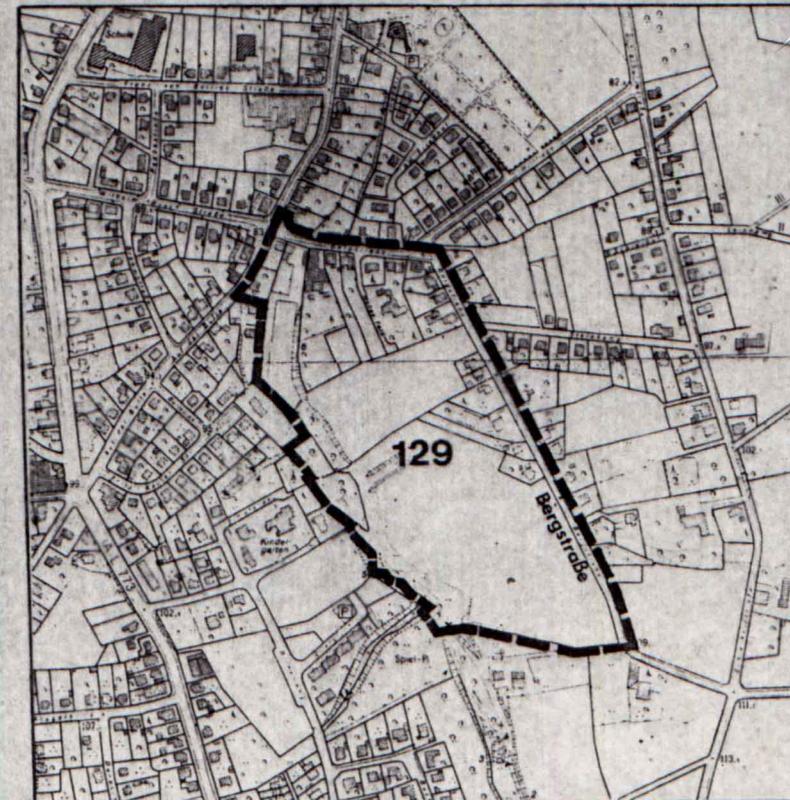
Bei zweigeschossigen Baukörpern sind Drempe oberhalb des zweiten Vollgeschosses unzulässig.

Die maximal zulässige Traufhöhe (Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut) beträgt bei eingeschossigen Baukörpern 4,00 m, bei zweigeschossigen Baukörpern 6,00 m, gemessen ab Oberkante Erdgeschoßfußboden.

Eine größere Traufhöhe kann bei eingeschossigen Baukörpern im Einzelfall zugelassen werden, sofern sie bei verspringenden Gebäudeteilen konstruktiv bedingt ist, jedoch höchstens auf 1/3 der Baukörperlänge."

C. PLANAUFBEBUNG

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 129 werden mit Inkrafttreten dieser Planänderung aufgehoben, sofern sie den neuen Planregelungen entgegenstehen.



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000

STADT LÖHNE



GEM. GOHFELD

FLUR 23

BEBAUUNGSPLAN NR. 129

WOHNGEBIET WESTLICH DER BERGSTRASSE

1. ÄNDERUNG

AUSFERTIGUNG

18.5.1990 Sto.

Planentwurf:

Stadt Löhne
- Der Stadtdirektor -
Amt für Planung und
Stadtentwicklung

Diese Bebauungsplanänderung ist gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) aufgrund Beschluß des Rates der Stadt Löhne vom 26.4.1990 durchgeführt worden.

Löhne, den

Stadt Löhne
- Der Stadtdirektor -

(Bemann)

Diese Bebauungsplanänderung hat einschl. der Begründung vom 21.5.1990 bis 1.6.1990 öffentlich ausgelegen. Für die Eigentümer der von den Änderungen betroffenen und benachbarten Grundstücke sowie die von den Änderungen berührten Träger öffentlicher Belange bestand in dieser Zeit Gelegenheit zur Stellungnahme. Ort und Dauer der Auslegung sind am öffentlich bekanntgemacht worden.

Stadt Löhne
- Der Stadtdirektor -

(Bemann)